

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1962

Nummer 32

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
230	7. 5. 1962	Landesplanungsgesetz	229

230

Landesplanungsgesetz

Vom 7. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabe und Organisation der Landesplanung

- § 1 Allgemeine Aufgabe der Landesplanung
- § 2 Landesplanungsbehörde
- § 3 Bezirksplanungsbehörden
- § 4 Planungsaufsicht im Landkreis
- § 5 Landesplanungsbeirat
- § 6 Aufgaben des Landesplanungsbeirates
- § 7 Landesplanungsgemeinschaften
- § 8 Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften
- § 9 Aufsicht
- § 10 Genehmigung der Haushaltspläne
- II. Ziele der Landesplanung
- § 11 Darstellung der Ziele der Landesplanung
- § 12 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne
- § 13 Aufstellung
- § 14 Raumordnungspläne
- § 15 Gebietsentwicklungsplan
- § 16 Aufstellung und Genehmigung
- § 17 Befugnisse der Landesplanungsbehörde
- § 18 Anpassung der Bauleitpläne
- § 19 Flächensicherungsplan
- § 20 Befugnisse der Landesplanungsbehörde
- § 21 Widerspruch und landesplanerische Veränderungssperre
- § 22 Zurückstellung von Baugesuchen
- § 23 Verkündung und Bekanntmachung

III. Besondere Regelungen

- § 24 Unterrichtung des Landtags
- § 25 Entschädigung
- § 26 Mitteilungs- und Unterrichtspflicht
- § 27 Auskunftspflicht
- § 28 Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 29 Sondervorschriften für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

IV. Schlußvorschrift

- § 30 Inkrafttreten

Abschnitt I

Aufgabe und Organisation der Landesplanung

§ 1

Allgemeine Aufgabe der Landesplanung

(1) Gegenstand und Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung.

(2) Die Landesplanung soll die Gestaltung des Raumes in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

(3) Die Landesplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.

§ 2

Landesplanungsbehörde

(1) Oberste Landesbehörde für die Landesplanung (Landesplanungsbehörde) ist der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

- (2) Die Landesplanungsbehörde hat die Aufgabe,
- a) die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes zu entwickeln,
 - b) dafür zu sorgen, daß diese Ziele bei den Fachplanungen der obersten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden und bei solchen Vorhaben, die für die Raumordnung des Landes von Bedeutung sind, beachtet werden,
 - c) darauf hinzuwirken, daß die Planungen und raumbedeutsamen Maßnahmen der obersten Landesbehörden miteinander in Einklang gebracht werden,
 - d) darauf hinzuwirken, daß Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Landesplanung unter den Landesplanungsgemeinschaften (§ 7) sowie zwischen den Landesplanungsgemeinschaften und den von ihnen zu beteiligenden Stellen ausgeglichen werden.

§ 3

Bezirksplanungsbehörden

(1) Höhere Landesbehörden für die Landesplanung (Bezirksplanungsbehörden) sind die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Planungsbezirks von Bedeutung sind, beachtet werden.

§ 4

Planungsaufsicht im Landkreis

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Landkreis beachtet werden.

§ 5

Landesplanungsbeirat

(1) Bei der Landesplanungsbehörde wird ein Landesplanungsbeirat gebildet.

(2) Mitglieder des Landesplanungsbeirates sind

- a) der ständige Vertreter des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten als Vorsitzender,
- b) die Regierungspräsidenten und der Leiter der Landesbaubehörde Ruhr,
- c) die Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaften,
- d) die Vorsitzenden der Verwaltungs- und Planungsausschüsse der Landesplanungsgemeinschaften und je ein weiteres Mitglied der Verwaltungs- und Planungsausschüsse der Landesplanungsgemeinschaften,
- e) die Landesplaner.

(3) Stellvertreter der Mitglieder des Landesplanungsbeirates sind deren Vertreter im Amt; der Verwaltungs- und Planungsausschuß jeder Landesplanungsgemeinschaft benennt den Stellvertreter für das von ihm entsandte weitere Mitglied.

(4) Die Landesminister können an den Sitzungen des Landesplanungsbeirates teilnehmen oder zu den Sitzungen Beauftragte entsenden.

(5) Der Landesplanungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesplanungsbehörde bedarf.

§ 6

Aufgaben des Landesplanungsbeirates

Der Landesplanungsbeirat hat die Aufgabe, die Landesplanungsbehörde in grundsätzlichen Fragen der Landesplanung zu beraten und an ihrer Planung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 7

Landesplanungsgemeinschaften

(1) Im Lande bestehen die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland, Westfalen und Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Für die Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gilt das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der geltenden Fassung (Pr.GS. NW. S. 29), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesplanungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften sind, soweit sich die Gebiete oder Bezirke wenigstens teilweise mit ihrem Gebiet decken,

- a) die Landschaftsverbände,
- b) die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern,
- c) die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr. Die Landesregierung kann den Kreis der Mitglieder durch die Bestimmung von weiteren Landesbehörden und von solchen Bundesbehörden, die der Bund als Mitglieder vorschlägt, erweitern; die Bestimmung wird durch Rechtsverordnung getroffen.

(4) Als freiwillige Mitglieder können auf ihren Antrag in die Landesplanungsgemeinschaften insbesondere aufgenommen werden:

- a) Landwirtschaftskammern,
- b) Industrie- und Handelskammern,
- c) Handwerkskammern,
- d) Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände,
- e) gemeinnützige Siedlungsgesellschaften und Heimstättengesellschaften,
- f) Unternehmen und Verbände des Wohnungswesens, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaus, des Verkehrs, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft,
- g) Organisationen der Landschafts- und Heimpflege,
- h) wissenschaftliche Einrichtungen.

(5) Organe der Landesplanungsgemeinschaften sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungs- und Planungsausschuß,
- c) der Landesplaner.

(6) Die Landesplanungsgemeinschaften können Sonderplanungsausschüsse für räumlich begrenzte Planungsaufgaben bilden und ihnen bestimmte Befugnisse des Verwaltungs- und Planungsausschusses übertragen.

(7) Die Landesplanungsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Der Beitrag der Bundes- und Landesbehörden wird durch den Landeszuschuß abgegolten.

(8) Die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen richten am Sitz der Bezirksregierungen Bezirksplanungsstellen ein. Bei den Bezirksplanungsstellen sind Bezirksplanungsbeiräte zu bilden. Die Landesplanungsgemeinschaft Ruhrkohlenbezirk nimmt zugleich die Aufgaben einer Bezirksplanungsstelle wahr.

(9) Die Rechtsverhältnisse der Landesplanungsgemeinschaften werden, soweit durch Gesetz und Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Satzungen und Beitragsordnungen geregelt, die der Genehmigung der Landesplanungsbehörde bedürfen.

(10) In den Satzungen der Landesplanungsgemeinschaften ist sicherzustellen, daß auch die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nicht unter Absatz 3 Buchstabe b bereits berücksichtigt sind, in den Verwaltungs- und Planungsausschüssen, den Bezirksplanungsbeiräten und den Sonderplanungsausschüssen angemessen vertreten sind.

§ 8

Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften

Die Landesplanungsgemeinschaften haben die Aufgabe,

- a) nach den übergeordneten Gesichtspunkten für die Raumordnung des Landes die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung ihres Planungsgebietes in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden und Stellen zu entwickeln,
- b) die Landesplanungsbehörde zu beraten,
- c) durch Beratung ihrer Mitglieder darauf hinzuwirken, daß die Ziele der Landesplanung beachtet werden.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Landesplanungsgemeinschaften übt die Landesplanungsbehörde aus.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landesplanungsgemeinschaften unterrichten. Sie kann insbesondere zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Planungsausschüsse und der Sonderplanungsausschüsse Beauftragte entsenden.

(3) Die Aufsicht der Landesplanungsbehörde erstreckt sich darauf, daß die Landesplanungsgemeinschaften im Einklang mit den Gesetzen und ihren Satzungen handeln. Im übrigen gelten für die Aufsicht der Landesplanungsbehörde die §§ 109 und 110 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) entsprechend.

§ 10

Genehmigung der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne der Landesplanungsgemeinschaften sind der Landesplanungsbehörde vorzulegen. Erhebt diese binnen einem Monat keine Einwendungen, so gelten sie als genehmigt.

Abschnitt II

Ziele der Landesplanung

§ 11

Darstellung der Ziele der Landesplanung

Die Ziele der Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Raumordnungsplänen dargestellt.

§ 12

Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne

(1) Das Landesentwicklungsprogramm enthält die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebiets.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm wird in Landesentwicklungsplänen entfaltet und zeichnerisch dargestellt.

§ 13

Aufstellung

(1) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde erarbeitet und nach Anhörung des Landesplanungsbeirates im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne können jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden.

(3) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Soll dabei von dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan abgewichen werden, so ist die Landesplanungsbehörde rechtzeitig zu beteiligen.

§ 14

Raumordnungspläne

(1) Raumordnungspläne enthalten die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Gebiets einer Landesplanungsgemeinschaft.

(2) Raumordnungspläne sind der Gebietsentwicklungsplan und der Flächensicherungsplan.

§ 15

Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan ist ein übergemeindlicher Plan, nach dem sich die künftige Struktur des Gebiets und die geordnete Nutzung des Bodens in den Grundzügen richten sollen, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Siedlung, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Industrie, der Energiewirtschaft, der Gewinnung von Bodenschätzen, des Verkehrs, des Schutzes des Heimatbildes und der Erholung.

§ 16

Aufstellung und Genehmigung

(1) Der Gebietsentwicklungsplan wird von der Landesplanungsgemeinschaft unter Mitwirkung aller beteiligten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände erarbeitet. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

(2) Der Gebietsentwicklungsplan wird alsdann von der Landesplanungsgemeinschaft aufgestellt und der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über ihn Einigkeit erzielt ist oder welche abweichenden Meinungen bestehen.

(3) Der Gebietsentwicklungsplan bedarf der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Wenn er gegen die abweichende Stellungnahme einer beteiligten Behörde, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes aufgestellt worden ist, wird über die Genehmigung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern entschieden.

(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann räumlich und sachlich in Teilabschnitten aufgestellt werden. Die Landesplanungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile eines aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes vorweg genehmigen.

(5) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; er soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung erneut aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

(6) Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

§ 17

Befugnisse der Landesplanungsbehörde

(1) Die Landesplanungsbehörde kann die Landesplanungsgemeinschaft anweisen, einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, daß er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen; vor der Änderung ist der Landesplanungsbeirat zu hören.

§ 18

Anpassung der Bauleitpläne

(1) Die Gemeinden sollen sich bei der Bauleitplanung nach dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Gebietsentwicklungsplänen richten.

(2) Um die Bauleitpläne den Zielen der Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsicht bei der Bezirksplanungsstelle anzufragen, welche Ziele für den Planbereich bestehen.

(3) Äußert sich die Bezirksplanungsstelle nicht innerhalb eines Monats auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(4) Wenn die Bezirksplanungsstelle es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin ein Einvernehmen über den Entwurf des Bauleitplanes nicht zustande, so befindet die Landesplanungsgemeinschaft über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann die Feststellung treffen, daß der Entwurf des Bauleitplanes den Zielen der Landesplanung nicht angepaßt sei; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(5) Trifft die Landesplanungsgemeinschaft eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten. Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(6) Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern über die von der Landesplanungsgemeinschaft getroffene Feststellung,

indem sie die Feststellung bestätigt oder aufhebt. Sie teilt ihre Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde mit, die über die Genehmigung des Bauleitplanes zu entscheiden hat.

(7) Ist die Bezirksplanungsstelle bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

§ 19

Flächensicherungsplan

(1) Besteht die Gefahr, daß die räumliche Gestaltung eines Gebietsteiles sich so entwickelt, daß die Ziele der Landesplanung nicht mehr oder nur mit wesentlichen Schwierigkeiten erreicht werden können, so ist ein Flächensicherungsplan aufzustellen.

(2) Der Flächensicherungsplan umfaßt nur die räumlichen und sachlichen Planteile, deren Festlegung geboten ist. Gegenstand und Begrenzungslinien des Planes müssen eindeutig bestimmt sein.

(3) Der Flächensicherungsplan wird von der Landesplanungsgemeinschaft aufgestellt. Er ist nach der Aufstellung zur Einsicht für jedermann offenzulegen. Die Offenlegung ist öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, etwaige Bedenken und Anregungen gegen den Plan innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat betragen muß, bei der Landesplanungsgemeinschaft vorzubringen. Die Landesplanungsgemeinschaft befindet über die Bedenken und Anregungen und beschließt über die Vorlage des Flächensicherungsplanes an die Landesplanungsbehörde.

(4) Wird der Flächensicherungsplan auf Grund von Bedenken und Anregungen geändert, so bedarf er der erneuten Offenlegung. Soweit die Landesplanungsgemeinschaft den Bedenken und Anregungen nicht stattgibt, teilt sie diese Bedenken und Anregungen mit ihrer Stellungnahme der Landesplanungsbehörde bei der Vorlage des Flächensicherungsplanes mit.

(5) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann den Flächensicherungsplan im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern durch Rechtsverordnung für verbindlich erklären.

(6) Die Verbindlichkeit kann befristet werden. Räumliche und sachliche Teile des Flächensicherungsplanes können vorweg für verbindlich erklärt werden.

(7) Die Verbindlichkeitserklärung hat die Wirkung, daß die Behörden des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder durchführen dürfen, die mit dem für verbindlich erklärten Flächensicherungsplan nicht im Einklang stehen; auch vor der Anpassung der Planungen dürfen behördliche Entscheidungen und Maßnahmen, die dem für verbindlich erklärten Flächensicherungsplan widersprechen, nicht getroffen werden.

§ 20

Befugnisse der Landesplanungsbehörde

(1) Die Landesplanungsbehörde kann die Landesplanungsgemeinschaft zur Vorlage eines Flächensicherungsplanes zum Zwecke der Verbindlichkeitserklärung auffordern.

(2) Die Aufforderung kann mit der Bestimmung einer angemessenen Frist für die Vorlage des Flächensicherungsplanes verbunden werden.

(3) Kommt die Landesplanungsgemeinschaft der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach oder widerspricht der vorgelegte Plan dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan, so kann die Landesplanungsbehörde den Flächensicherungsplan selbst aufstellen und offenlegen. Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Widerspruch und landesplanerische Veränderungssperre

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen ein Flächensicherungsplan aufzustellen ist, so kann die Be-

zirksplanungsbehörde auf Antrag der Landesplanungsgemeinschaft oder von Amts wegen einen auf längstens 12 Monate befristeten Widerspruch gegen bevorstehende Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden erheben, soweit es zur Sicherung der Ziele der Landesplanung erforderlich ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann diese Frist um weitere 12 Monate verlängert werden. Die Bezirksplanungsbehörde trifft in Verbindung mit dem Widerspruch die Anordnung, welche Planungen, Entscheidungen oder Maßnahmen die Gemeinde oder der Gemeindeverband zu unterlassen hat.

(2) Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr können zur Durchsetzung des Widerspruchs durch Rechtsverordnung eine landesplanerische Veränderungssperre erlassen.

(3) Die landesplanerische Veränderungssperre ist vor dem Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind, insbesondere wenn ein Flächensicherungsplan für das betroffene Gebiet für verbindlich erklärt und ein entgegenstehender gemeindlicher Plan dem verbindlichen Flächensicherungsplan angepaßt ist.

(4) Auf die landesplanerische Veränderungssperre finden die Vorschriften der §§ 14 und 17 Abs. 1 bis 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Gemeinde die Bezirksplanungsbehörde tritt.

§ 22

Zurückstellung von Baugesuchen

Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr können zur Durchsetzung des Widerspruchs die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen.

§ 23

Verkündung und Bekanntmachung

(1) Rechtsverordnungen, durch die ein Flächensicherungsplan für verbindlich erklärt wird, werden im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Rechtsverordnungen, durch die eine landesplanerische Veränderungssperre erlassen wird, werden im Regierungsamtsblatt verkündet.

(3) Das Landesentwicklungsprogramm, die Aufstellung von Landesentwicklungsplänen und die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen werden im Ministerialblatt bekanntgemacht.

(4) Der in der Verkündung oder Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden sowie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Verkündung oder Bekanntmachung wird hierauf hingewiesen.

Abschnitt III

Besondere Regelungen

§ 24

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Landtag über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung.

§ 25

Entschädigung

(1) Wird eine Entschädigungspflicht dadurch begründet, daß auf Grund der Verbindlichkeitserklärung eines Flächensicherungsplanes ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder aufgehoben wird, so trägt das Land an Stelle der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes die Entschädigung.

(2) Der Berechtigte kann den Anspruch nach seiner Wahl gegen die Gemeinde oder den Gemeindeverband, durch deren Eingriff die Entschädigungspflicht begründet ist, oder unmittelbar gegen das Land richten. Das Recht der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, Rückgriff gegen das Land zu nehmen, bleibt unberührt.

(3) Das Land entschädigt die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vermögensnachteile, die ihnen als Eigentümern von Grundstücken durch die Anpassung von Bauleitplänen an einen für verbindlich erklärten Flächensicherungsplan entstehen und ersetzt ihnen die Aufwendungen für Erschließungsanlagen, soweit diese infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu ersetzen.

(4) Dient die Verbindlichkeitserklärung eines Flächensicherungsplanes den Interessen eines Begünstigten, so trägt er gegenüber dem Land, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Entschädigung, wenn er mit der Verbindlichkeitserklärung oder dem auf Grund der Verbindlichkeitserklärung aufgestellten, geänderten oder aufgehobenen Bauleitplan einverstanden war.

(5) Dauert eine landesplanerische Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 22 hinaus, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten; Veränderungssperren oder Zurückstellungen von Baugesuchen nach dem Bundesbaugesetz werden bei der Berechnung der Frist angerechnet. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.

(6) Dient die landesplanerische Veränderungssperre den Interessen eines Begünstigten, so trägt er gegenüber dem Land die Entschädigung, wenn er mit der landesplanerischen Veränderungssperre einverstanden war.

§ 26

Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht

(1) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen und Vorhaben, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, daß ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.

(2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Bezirksplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet.

(3) Die Landesplanungsbehörde und die Bezirksplanungsbehörde unterrichten über wichtige Planungsvorhaben die Landesplanungsgemeinschaft, diese unterrichtet ihre von einer Planung betroffenen Mitglieder und die betroffenen Gemeinden.

(4) Maßnahmen und Vorhaben, die eine Mitteilungs- oder Unterrichtungspflicht begründen, sind insbesondere beabsichtigte Neugründungen, Errichtung von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstillegung größerer Wirtschaftsunternehmen sowie eine beabsichtigte Zweckentfremdung größerer landwirtschaftlicher Flächen.

§ 27

Auskunftspflicht

Der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde, dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde und den Landesplanungsgemeinschaften ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können.

§ 28

Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln

- a) die Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft durch die Bestimmung von weiteren Landesbehörden und von solchen Bundesbehörden, die der Bund als Mitglieder vorschlägt,
- b) die Zusammensetzung der Organe der Landesplanungsgemeinschaften und ihrer Bezirksplanungsbeiräte (§ 7 Abs. 5, 6 und 8),
- c) die räumliche Abgrenzung der Landesplanungsgemeinschaften,
- d) die Form der Darstellungen und Festlegungen in dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Raumordnungsplänen,
- e) die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 16 Abs. 1),
- f) das Verfahren bei der Offenlegung des Flächensicherungsplanes (§ 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3),
- g) die Weitergeltung von Plänen der Landesplanungsgemeinschaften, die auf Grund der bisherigen Vorschriften aufgestellt sind.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern.

§ 29

Sondervorschriften für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

(1) Bis zur Neufassung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 gilt für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk als Landesplanungsgemeinschaft Abschnitt I dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7, Abs. 9, 9 und 10 mit folgender Maßgabe:

1. Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Mitgliederversammlung im Sinne dieses Gesetzes.
2. Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Verwaltungs- und Planungsausschuß im Sinne dieses Gesetzes.
3. Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Landesplaner im Sinne dieses Gesetzes.
4. § 9 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Bildung von Sonderplanungsausschüssen im Sinne des § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes handelt.

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesplanungsgesetz vom 11. März 1950 und die Erste Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 449) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erkens

GV. NW. 1962 S. 229

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.